

ZH_OBERGERICHT PA230029 vom 16. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA230029

FR: ZH_OBERGERICHT PA230029 du 16 novembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT PA230029 del 16 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 6. Oktober 2023 nach einer heftigen Auseinandersetzung mit seinem Vater durch Dr. med. B._____ unter Hinweis auf eine chronifizierte paranoide Schizophrenie im Sinne einer fürsorgerischen Unterbringung in die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) eingewiesen (act. 4/1). Mit Urteil 19. Oktober 2023 wies das Einzelgericht des Bezirksgerichtes Zürich (Vorinstanz) die gegen die fürsorgerische Unterbringung sowie gegen die mit Verfügung vom 17. Oktober 2023 angeordnete Zwangsmedikation erhobene Beschwerde ab (act 19).

E. 2

Am 23. Oktober 2023 reichte der Beschwerdeführer der Kammer die Startverfügung der Vorinstanz vom 17. Oktober 2023 ein. Auf Seite 2 unten vermerkte er handschriftlich 'Urkundenfälschung, Entführung, Verstoss gegen Rechtsprinzipien aus Verfassung' (act. 21/1). Mit Schreiben vom 25. und 26. Oktober 2023 bestätigte die Klinik, dass der Beschwerdeführer am 21. Oktober 2023 entwichen und administrativ entlassen worden sei. Am 24. Oktober 2023 sei er freiwillig wieder eingetreten (act. 22-25). Letzteres belegte sie mit dem vom Beschwerdeführer unterzeichneten Freiwilligenschein (act. 25/2). Am Tag seiner Entweichung gelangte der Beschwerdeführer mit 'Klageschrift oder Anzeige' vom 21. Oktober 2023 an die Vorinstanz. Diese leitete die Eingabe an die Kammer weiter zur Prüfung, ob es sich dabei um eine Beschwerde gegen den Entscheid vom 19. Oktober 2023 handelt. Die Kammer nahm die hierorts am 2. November 2023 eingegangene Eingabe als Beschwerde entgegen (act. 20).

E. 3

Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen aus, er sei in den letzten Wochen gegen seinen Willen und ohne Rechtsgrundlage nach dem Einflüssen von Giftstoffen in der PUK festgehalten worden. Weiter stellt er in Abrede, dass sich sein Vater vor ihm gefürchtet habe. Es gelte die Unschuldsvermutung und der Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Die Würde und die Privatsphäre des Menschen seien zu achten. Sodann zählt der Beschwerdeführer zahlreiche Tatbe-

- 3 - stände wie etwa Urkundenfälschung, Betrug, Diebstahl, Nötigung etc. auf, wogegen in der PUK verstossen worden sei.

E. 4

Mit der administrativen Entlassung vom 21. Oktober 2023 wurde die fürsorgerische Unterbringung aufgehoben. Zwar ist der Beschwerdeführer am 24. Oktober 2023 wieder in die PUK eingetreten, hält sich aber seither freiwillig in der Klinik auf und kann diese unter Vorbehalt von Art. 427 ZGB jederzeit auf eigenen Wunsch verlassen (act. 25/1-2). Damit

ist das Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben (Art. 242 ZPO).

E. 5

Der Vollständigkeit halber ist Folgendes anzumerken: Der Beschwerdeführer hatte seine Eingabe vom 21. Oktober 2023 verfasst, bevor er die begründete Fassung des Entscheides der Vorinstanz vom 19. Oktober 2023 am 31. Oktober 2023 erhielt (act. 17/1).

Üblicherweise wird dem Betroffenen bei dieser Sachlage zur umfassenden Wahrung seiner Interessen Gelegenheit zur Ergänzung seiner Beschwerde bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, welche mit der Zustellung des begründeten Entscheides zu laufen beginnt, gegeben. Vorliegend kann eine solche Fristansetzung jedoch unterbleiben, da das Verfahren wie gesehen abzuschreiben ist. Sollte sich die Beschwerde doch nicht gegen den Entscheid vom 19. Oktober 2023, sondern gegen die Startverfügung vom 17. Oktober 2023 richten, so wäre darauf nicht einzutreten. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung bedürfte es eines nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, damit die Verfügung mit Beschwerde anfechtbar wäre (Art. 319 lit. b ZPO). Mit der Verfügung wurde unter anderem ein Verhandlungstermin angesetzt und ein Gutachten eingeholt. Diese sowie die weiteren prozessualen Anordnungen erfolgten im Interesse des Beschwerdeführers, ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil für ihn wäre nicht ersichtlich.

E. 6

Es bleibt bei der vorinstanzlichen Kostenregelung. Für das Beschwerdeverfahren sind umständehalber keine Kosten zu erheben. Entschädigungen sind nicht zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.